



Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. · Rudi-Dutschke-Straße 17 · 10969 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sebastian Steineke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: sebastian.steineke.ma02@bundestag.de

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin
T +49 30 25800-0
F +49 30 25800-218

info@vzbv.de
vzbv.de

Vorsitzende des Verwaltungsrates
Dr. Melanie Weber-Moritz

Datum
20.11.2025

Vorständin
Ramona Pop

SozialBank
IBAN: DE52 3702 0500 0003 3003 00
SWIFT (BIC): BFSWDE33XXX

Steuernummer: 27/029/33162
Umsatzsteuer-ID: DE 224135391
Amtsgericht Charlottenburg
VR 20423 B

Betreff: 3. UWG-Änderungsgesetz/Frage aus der Anhörung

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

für die Möglichkeit, als Sachverständiger zum 3. UWG-Änderungsgesetz
Stellung nehmen zu dürfen, danke ich Ihnen vielmals.

In der Anhörung am 10. November 2025 ist Ihre Frage zu folgendem Thema
unbeantwortet geblieben:

Die Eindeutigkeit von Nachhaltigkeitsaussagen und Siegeln ist wichtig und für das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher zentral. Gleichzeitig sind im umfassenden Transformationsprozess der Energiewende Begriffe wie „Ökostrom“, „Grünstrom“ oder „klimakompensiert“ für die Kommunikation von Energieangeboten unverzichtbar. Insofern darf es durch die Umsetzung der Richtlinie aus Sicht der Anbieter Erneuerbarer Energien nicht zu Problemen im Rahmen der sensiblen Kommunikation der Energiewende kommen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der über Jahre hinweg etablierten Begriffe „Ökostrom“ oder „regionaler Grünstrom“, die auf qualifizierten Herkunfts nachweisen beruhen. Herkunfts nachweise beweisen, wo, wann und wie der Strom erzeugt wurde – und dass er aus Erneuerbaren Energien stammt.

Diese Frage möchte ich im Nachgang wie folgt beantworten:

Grundsätzlich begrüßt der vzbv die weite Definition der Umweltaussage
(§ 2 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 5 UWG-Entwurf) in Verbindung mit dem

Verbot nicht nachweisbarer allgemeiner Umweltaussagen (Anhang Nummer 4a. UWG-Entwurf). Dies gilt auch für den Energiesektor.

Nachhaltigkeitsaussagen müssen verständlich und nachvollziehbar sein, damit Verbraucherinnen und Verbraucher ihnen vertrauen können. Die Verpflichtung zur unmittelbaren Erläuterung derartiger Aussagen auf demselben Medium leistet hier einen wichtigen Mehrwert. Dies gilt auch für etablierte Produktbezeichnungen sowie Marken und Firmennamen der Energiewirtschaft.

Mit Blick auf die angesprochene „sensible Kommunikation der Energiewende“, insbesondere im Zusammenhang mit „qualifizierten Herkunftsnnachweisen“, ist anzumerken, dass die Verbraucherzentralen die Wirkung von Ökostromtarifen gerade wegen des Zukaus von Herkunftsnnachweisen in den letzten Jahren zunehmend kritisch bewerten. Ein Mehr an Ökostrom-Bezug in Deutschland bedeutet keineswegs automatisch, dass auch wirklich mehr grüner Strom erzeugt wird.

Zur Erläuterung möchte ich auf die diesbezüglichen Ausführungen der Verbraucherzentralen verweisen:

„Warum fördert nicht jeder Ökostromtarif die Energiewende?“

Egal, welchen Tarif Sie wählen: Die physische Quelle Ihres Stroms ist davon unabhängig. Auch wenn Sie Ökostrom beziehen, kommt die Energie aus irgendeinem nahegelegenen Kraftwerk zu Ihnen. Ihr Stromanbieter muss für Ihren Ökostrom aber sogenannte Herkunftsnnachweise kaufen.

Herkunftsnnachweise belegen, wie und wo der Strom erzeugt wurde. Anbieter erwerben Herkunftsnnachweise für die Menge Strom aus erneuerbaren Quellen, die er seinen Kunden und Kundinnen als Ökostrom verkauft. [...]

Herkunftsnnachweise für Ökostrom kommen meist aus dem Ausland

Weil Herkunftsnnachweise aus Deutschland kaum verfügbar sind, stammen diese meist aus dem Ausland, zum Beispiel aus Norwegen oder Österreich. Der Strom, der dahinter steckt, wird in aller Regel ohnehin produziert. Seine "grüne" Eigenschaft verschiebt sich durch den Zukaus eines Herkunftsnnachweises auf den Strom des Käufers. So kann dieser auf der Rechnung eines Ökostromkunden und -kundinnen 100 Prozent Ökostrom ausweisen. Insgesamt aber gibt es nachher genauso viel "grünen" und "grauen" Strom wie

vorher – dem Klima ist nicht geholfen. Da bei vielen Ökostromtarifen nur dieser "grüne Anstrich" stattfindet, trägt der Bezug von Ökostrom oftmals nicht zur Energiewende bei.“¹

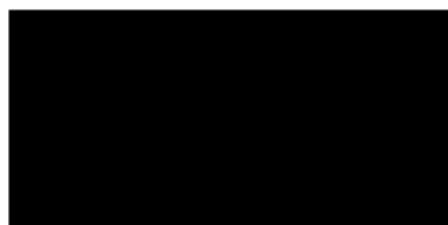
Vor diesem Hintergrund ist die positive Umweltwirkung von Ökostromtarifen grundsätzlich zweifelhaft. Deshalb ist es in jedem Fall sinnvoll, die verwendeten Umweltaussagen zu erläutern, um Transparenz zu schaffen.

Es ist deshalb wichtig, dass sich auch etablierte Begriffe wie "Ökostrom" oder "regionaler Grünstrom", die auf qualifizierten Herkunfts nachweisen beruhen, an den künftig strenger Vorgaben der EmpCo-Richtlinie messen lassen müssen. Eine pauschale Einstufung von Herkunfts nachweisen als „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 UWG-Entwurf wäre demgegenüber nicht im Verbraucherinteresse. Solange diese Frage nicht gerichtlich anders entschieden ist, sollte auch hier die Pflicht zur unmittelbaren Erläuterung auf demselben Medium gelten.

Ergänzende Umsetzungsmaßnahmen zu Umweltaussagen, die über die im 3. UWG-Änderungsgesetz vorgesehene Umsetzung hinausgehen, sind aus Sicht des vzbv deshalb weder geboten noch erforderlich.

Ich hoffe, dass diese Ausführungen hilfreich sind und ich Ihre Frage beantworten konnte.
Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Verbraucherzentrale, 24.10.2024: Ist ein Tarif mit Ökostrom und Ökogas überhaupt sinnvoll?, verfügbar unter: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/preise-tarife-anbieterwechsel/ist-ein-tarif-mit-oekostrom-und-oekogas-ueberhaupt-sinnvoll-8207>